

## **Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)**

Die Anforderungen der novellierten Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2010 Teil I Nr. 4, ausgegeben zu Bonn am 1. Februar 2010, die am 22. März 2010 in Kraft getreten ist, gilt für Feuerungsanlagen.

Vor Errichtung der Feuerungsanlage ist u. a. der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister hinzuzuziehen (u. a. Abnahme Schornstein und Festbrennstoffkessel).

### **Anforderungen an Festbrennstoffkessel**

Die Feuerungsanlage unterliegt den Anforderungen der 1. BImSchV, der Schornstein muss in einem Umkreis von ca. 15 m (bis 50 kW FWL) die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen (§ 19 der 1. BImSchV). Dabei ist auch das eigene Gebäude mit zu betrachten.

### Weitere wichtige Anforderungen, die einzuhalten sind, sind u. a.:

- bei allen Festbrennstofffeuerungsanlagen sind die Anforderungen des § 5 der 1. BImSchV (u. a. Einhaltung der Grenzwerte, Pufferspeicher, wiederkehrende Überwachung gem. § 15 Abs. 1 der 1. BImSchV für die eingesetzten Brennstoffe) einzuhalten
- bei allen Festbrennstofffeuerungsanlagen hat sich der Betrieb/Brennstoffeinsatz nach Herstellerangaben gemäß § 4 Abs. 1 der 1. BImSchV zu richten
- bei Holzscheitkesseln darf beim Einsatz von Holz nur naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz (lufttrocken) eingesetzt werden
- bei allen Festbrennstofffeuerungsanlagen dürfen als Brennstoffe nur naturbelassene Brennstoffe (nach Herstellerangaben gemäß § 3 Abs. 1 der 1. BImSchV) eingesetzt werden, § 3 Abs. 2 der 1. BImSchV ist zu beachten (bei Steinkohle und Braunkohlenbriketts darf der Massegehalt an Schwefel 1% der Rohsubstanz nicht überschreiten)
- bei Pellet-Feuerungsanlagen dürfen als Brennstoffe nur naturbelassene Holzpellets eingesetzt werden (Pelletheizung, § 3 Nr. 5a i. V. m. § 3 Abs. 4 der 1. BImSchV beachten)
- Übergangsregelungen für bestehende (bereits vor dem 22.03.2010 vorhandene Anlagen) Festbrennstoffkessel sind in § 25 der 1. BImSchV geregelt

### Ableitbedingungen

- Die gebäudebedingte Schornsteinhöhe ergibt sich aus § 9 der Sächsischen Feuerungsverordnung (SächsFeuVO).

Nachfolgende genannte Brennstoffe dürfen u. a. in den Anlagen nicht eingesetzt werden:

- gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten
- Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten
- Altholz (bei gebrauchtem Holz/Altholz (Abfall) ist gem. Altholz-Verordnung AltholzV eine Analyse mit dem Nachweis, dass es sich um naturbelassenes Holz handelt, zwingend notwendig)

(Stand: Juni 2018)